

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.042.617

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4261/J-NR/2025 betreffend Fragwürdige Inhalte der Lernplattform ANTON, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 16. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist die Lern-App ANTON an österreichischen Schulen im Einsatz?*
 - a. *Falls ja, wo?*
 - b. *Falls ja, seit wann?*
 - c. *Falls ja, welche Erfahrungswerte gibt es mit der Lernplattform ANTON?*
 - d. *Falls ja, wie viele Schüler verwenden die Lernplattform ANTON?*
 - e. *Falls ja, wie viele Lehrer verwenden die Lernplattform ANTON?*
- *Ist die Lern-App ANTON für Schulen kostenlos verwendbar?*
 - a. *Falls nein, unter welchen Umständen ist die Lernplattform ANTON zu bezahlen?*
 - b. *Falls nein, wer ist für Lizenzzahlungen zuständig?*

Aufgrund der dezentralen Organisation des Bildungssystems und der eigenständigen und -verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer verfügt das Bundesministerium für Bildung über keine Daten zu den Fragestellungen.

Zu Frage 3:

- *Gibt es aus dem Budget des Bundesministeriums Zuwendungen für die Lern-App ANTON?*
 - a. *Falls ja, in welcher Höhe?*

Nein.

Zu Frage 4:

➤ *Wer hat diese Lern-App für den Einsatz an österreichischen Schulen approbiert?*

Im Rahmen der Aktion „Unentgeltliche Schulbücher“ werden derzeit nur gedruckte Bücher oder gedruckte Bücher mit interaktiven Ergänzungen approbiert. Rein digitale Angebote, wie z.B. Lern-Apps, werden seitens des Bundesministeriums für Bildung nicht approbiert.

Gemäß § 14 Schulunterrichtsgesetz darf die Lehrperson nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen. Die Unterrichtsmittel müssen demnach in Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe sowie der Kompetenzorientierung der Schulart (Bildungsstandard, abschließende Prüfung) entsprechen.

Die konkrete Umsetzung und Gestaltung des Unterrichts innerhalb des Rahmens des § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz obliegt der jeweiligen Lehrkraft im Rahmen ihrer Methodenfreiheit. Dies erstreckt sich auch auf die von ihr zum Einsatz gebrachten Unterrichtsmittel. Sie darf nur solche Unterrichtsmittel einsetzen, die nach dem Ergebnis ihrer gewissenhaften Prüfung zweckmäßig und für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind (§ 14 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz).

Wien, 16. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

